

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XX. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 28. Februar 1981

		Seite
Inhalt:		
Nr. 1	Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1981	1
Nr. 2	Bekanntmachung von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	1
Nr. 3	Bekanntmachung a) der vorläufigen Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl, b) der vorläufigen Handreichung zur Frage des alkoholfreien Abendmahls	1
Nr. 4	Bekanntmachung der Pauschalvereinbarung zwischen der Ev. Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 18. September/20. Oktober 1980	2
—	Nachrichten	3

Nr. 1

Beschluß

über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1981

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev) vom 14. Juli 1972 – GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd., Seite 192ff. – hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 25. November 1980 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1981 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung – sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchenmitglied zu berücksichtigen sind – um jährlich 600,— DM für das erste Kind, 960,— DM für das zweite Kind und 1800,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.
2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 25. November 1980

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 2

Bekanntmachung

von Nachwahlen zu den Ausschüssen der 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 42. Synode hat in ihrer Sitzung am 27. November 1980 den Synodalen Christian Lohmeier, Mühlenstraße 11, 2887 Elsfleth, als Mitglied in den Bildungs- und Erziehungsausschuß gewählt. An Stelle des ausgeschiedenen Synodalen Werner Kiausch wurde der Synodale Lohmeier in den Geschäftsausschuß entsandt.

Oldenburg, den 12. Januar 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 3

Bekanntmachung

- a) der vorläufigen Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl
- b) der vorläufigen Handreichung zur Frage des alkoholfreien Abendmahls

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die auf der 2. Tagung der 42. Synode beschlossenen vorläufigen Handreichungen a) zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl und b) zur Frage des alkoholfreien Abendmahls.

Oldenburg, den 10. Februar 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Vorläufige Handreichung zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl

- A. Die Zulassung zum Abendmahl bleibt im Grundsatz an die Konfirmation gebunden. Im Verlauf des Unterrichts, der auf die Konfirmation hinführt, ist jedoch im Rahmen der geltenden Ordnung schon vor der Konfirmation eine Teilnahme am Abendmahl möglich.

- B. 1. Darüber hinaus ist eine Teilnahme von getauften, aber noch nicht konfirmierten Kindern als Ausnahme möglich, wenn sie durch eine kindgemäße Unterweisung so vorbereitet sind, daß sie in angemessener Weise das Abendmahl verstehen können. Außerdem gehört dazu:
- a) daß das Kind das Schulalter erreicht hat;
 - b) daß die Eltern mit dem Wunsch des Kindes, am Abendmahl teilzunehmen, einverstanden sind;
 - c) daß das Kind beim Abendmahlsgang von seinen Eltern oder einer erwachsenen Bezugsperson begleitet wird.
- Es ist wünschenswert, daß vor dem ersten Abendmahlsgang nach Möglichkeit ein persönliches Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer geführt wird.
2. Die Beteiligung der Kinder am Abendmahl wird am besten dort erfolgen, wo sie die tragende Gemeinschaft der Familie als Teil der Gemeinde erfahren können, wenn etwa ein Elternpaar gemeinsam mit seinen Kindern am Abendmahl teilnimmt oder wenn eine Abendmahlsfeier innerhalb von Gottesdiensten stattfindet, bei denen natürlicherweise auch Kinder anwesend sind, z. B. bei Gottesdiensten mit Abendmahl, bei Familiengottesdiensten, auf Freizeiten oder Tagungen o. ä.
 3. Von den genannten Gesichtspunkten sollte man jedoch nicht absehen. Im Kindergottesdienst, bei Kinderwochen oder Kinderfreizeiten z. B. sollten keine eigenen „Kinderabendmahlsfeiern“ veranstaltet werden.
 4. Gottesdienste, bei denen Kinder am Abendmahl teilnehmen, müssen im Blick auf Verkündigung und Gestaltung besonders sorgsam vorbereitet sein. Die Teilnahme nichtkonfirmierter Kinder soll vorher dem Pfarrer mitgeteilt werden. Es wird empfohlen, bei Feiern, an denen Kinder teilnehmen, den Kindern Traubensaft zu reichen.
 5. Gemeinden, in denen diese Fragen lebendig sind, wird empfohlen, im Gemeindegemeinderat diese Probleme sorgfältig zu beraten. Entscheidet sich der Gemeindegemeinderat für die Teilnahmemöglichkeit noch nicht konfirmierter Kinder, so ist im oben vorgegebenen Rahmen ein Beschluß zu fassen und darüber dem Oberkirchenrat im einzelnen zu berichten. Werden innerhalb von 2 Monaten durch den Oberkirchenrat keine Bedenken gegen die Beschlußfassung erhoben, so kann der Beschluß durchgeführt werden. Die Gemeinde muß über das Vorhaben rechtzeitig und gründlich informiert werden. Dabei sollte alles vermieden werden, was einem solchen Schritt den Charakter des Spektakulären geben könnte.

Vorläufige Handreichung zur Frage des alkoholfreien Abendmahls

Wenn in einer Gemeinde überlegt wird, wie das Abendmahl auch alkoholkranken Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden soll, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Feier des Abendmahls mit Brot und Wein bildet in der evangelischen Kirche die Regel und sollte es auch bleiben.
2. Ein alkoholgefährdetes Gemeindeglied kann am Abendmahl, das mit Wein gefeiert wird, vollgültig auch so teilnehmen, daß es sich auf das Brot beschränkt.
3. Es kann ferner im Gemeindegemeinderat geprüft werden,
 - a) ob und wie beim regelmäßigen Abendmahlsgottesdienst ein Kelch gereicht werden kann, der statt Wein unvergorenen Traubensaft enthält oder
 - b) ob zu bestimmten Terminen im Jahr beim Abendmahl der Kelch ausschließlich mit Traubensaft angeboten wird (so z. B. auch beim Abendmahl mit Kindern).
4. Will eine Gemeinde darüber hinaus dazu übergehen, das Abendmahl nur noch mit unvergorenem Traubensaft zu feiern, ist darüber im Gemeindegemeinderat sorgfältig zu beraten. Auch die Gemeinde ist darüber zu informieren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die am bisherigen Brauch hängenden Glieder der Gemeinde nicht abgestoßen werden bzw. daß sie die Gelegenheit behalten, an irgendeiner Stelle oder zu irgendeiner Zeit das Abendmahl nach ihrer Gewohnheit zu feiern. Trifft der Gemeindegemeinderat in dem vorgegebenen Rahmen eine Entscheidung, dann ist dem Oberkirchenrat darüber zu berichten.

Nr. 4

Bekanntmachung der Pauschalvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 18. September/20. Oktober 1980

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Pauschalvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München, über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 18. September/20. Oktober 1980 – veröffentlicht im Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland, Heft 12/1980, Seite 523 – bekannt.

Oldenburg, den 10. Februar 1981

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Rechenmacher
Oberkirchenrat

Vereinbarung über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (Vereinbarung PV/16 b Nr. 4 (1))

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover-Herrenhausen, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser

vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten der Kirchenkanzlei,
nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,

vertreten durch ihren Vorstand

Herrn Generaldirektor Professor Dr. h. c. Erich Schulze

nachstehend: GEMA

schließen zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 1978 zu § 52 Abs. 1 Ziff. 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 – UrhG – unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihrer gegensätzlichen Rechtsstandpunkte hinsichtlich der Vergütungspflicht der funktionalen Begleitung des Gemeinde-/Volksgesanges nachfolgende Vereinbarung:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD pauschal

300 000,— DM	(in Worten: dreihunderttausend)
	für das Kalenderjahr 1980
400 000,— DM	(in Worten: vierhunderttausend)
	für das Kalenderjahr 1981
500 000,— DM	(in Worten: fünfhunderttausend)
	für das Kalenderjahr 1982

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 6,5%. Die Vergütung ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

2. „Gottesdienste“ im Sinne dieser Vereinbarung sind diejenigen kirchlichen Veranstaltungen, die grundsätzlich jedermann offen stehen und die von den Trägern entsprechend den kirchlichen Regelungen als „Gottesdienst“ bzw. „Andacht“ bezeichnet werden.

„Kirchliche Feiern“ sind kirchliche Veranstaltungen in traditionellen oder neuen Formen, die jedoch meist in unregelmäßigen Abständen stattfinden (z. B. Passionsandachten oder Adventsvespern) bzw. zu denen in erster Linie ein besonderer Personenkreis eingeladen wird (z. B. Trauungen, Taufen, Trauerfeiern).

Veranstaltungen, die nicht Gottesdienste oder kirchliche Feiern im dem genannten Sinne sind, wie Kirchenkonzerte mit einem bestimmten musikalischen Programm (Chor-/Orgelkonzerte, Oratorien usw., auch Unterhaltungsmusik) fallen nicht unter diese Vereinbarung.

3. Die GEMA wird – unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen – bis zu $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) der Beträge aus Ziff. 1 zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen der Urheber von Werken für die Begleitung des Gemeinde-/Volksonges verwendet.
4. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf ihre Kosten feststellen lassen und der GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.

5. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen PV/16 b Nr. 3 (1) vom 17./31. Juli 1967 sowie PV/16 b Nr. 3 (2) vom 27. Januar/1. Februar 1972 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1982. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 20. Oktober 1980

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
 Der Vorstand
 Prof. Dr. Schulze

Hannover, den 18. September 1980

Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates
 D. Lohse
 Landesbischof

Präsident der Kirchenkanzlei
 Hammer

Nachrichten

Berufen

1. 12. 1980 Pfarrer Michael Munzel, nach Ofen II
 1. 1. 1981 Pfarrer Gerd Spille, nach Wiefelstede I
 10. 1. 1981 Pfarrer Hermann Schorling, nach Sandkrug I
 15. 1. 1981 Pfarrer Horst Nitschke, nach Schortens II

Eingewiesen/beauftragt

1. 1. 1981 Militärdekan i. R. Udo Behrens, mit der Versorgung von Oldorf und des Sophienstiftes in Jever
 1. 1. 1981 Vikar Hans-Gerd Fritsche, mit der Versorgung von Schortens I
 1. 1. 1981 Vikar Günter Plew, mit der Versorgung von Hohenkirchen

Eingeführt

7. 12. 1980 Pfarrer Rainer Theuerkauff, in Idafehn
 21. 12. 1980 Pfarrdiakon Alfred Lohse, in Ganderkesee III
 4. 1. 1981 Pfarrer Michael Munzel, in Ofen II
 4. 1. 1981 Pfarrer Karl-Peter Nitz, in Ofen I

Ordiniert

11. 1. 1981 Vikar Günter Plew, Hohenkirchen
 1. 2. 1981 Vikar Hans-Gerd Fritsche, Schortens I

Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt

13. 1. 1981 Pastor Wilfried Giesers, Delmenhorst VII

In den Ruhestand getreten

31. 1. 1981 Oberkirchenrat Heinrich Höpken, Oldenburg

In den Dienst der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg übernommen

1. 1. 1981 Vikar Hans-Gerd Fritsche, in ein widerrufliches Dienstverhältnis
 1. 1. 1981 Vikar Günter Plew, in ein widerrufliches Dienstverhältnis

